Haushalt
2024

Zweckverband
Kulturraum Leipziger Raum

1	**Inhaltsverzeichnis**	1
2	**Haushaltssatzung**	2
3	**Vorbericht gemäß § 6 SächsKomHVO**	5
3.1	Wesentliche Ziele und Strategien des Kulturraumes	6
3.2	Informationen zur Finanzplanung	6
3.2.1	Übersicht zu den Erträgen	6
3.2.2	Übersicht zu den Aufwendungen	8
3.2.3	Entwicklung der Ein- und Auszahlungen im Finanzplanungszeitraum	10
3.2.4	Entwicklung des Gesamtergebnisses, des Basiskapitals und der Fehlbeträge	12
3.2.5	Investitionen	13
3.2.6	Übersicht zu liquiden Mitteln	13
3.3	Entwicklung im Kulturraum	13
4	**Gesamthaushalt**	14
4.1	Ergebnishaushalt gemäß § 2 und § 9 Abs. 1 SächsKomHVO	15
4.2	Finanzhaushalt gemäß § 3 und § 9 Abs. 1 SächsKomHVO	18
4.3	Haushaltsquerschnitt des Ergebnishaushalt	23
4.4	Haushaltquerschnitt des Finanzhaushalt	26
4.5	Teilergebnishaushalt gemäß § 4 Abs. 3 SächsKomHVO	28
4.6	Teilfinanzhaushalt A gemäß § 4 Abs. 4 SächsKomHVO	42
4.7	Teilfinanzhaushalt B Investitionsprogramm	69
4.8	Ergebnishaushalt	73
4.9	Finanzhaushalt	75
5	**Anlagen**	79
5.1	Budgetübersicht	80
5.2	Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten ohne Kassenkredite und der Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	81
5.3	Forderungsübersicht	82
5.4	Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen	83
5.5	Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rückstellungen	84
5.6	Übersicht über Verpflichtungsermächtigungen	85
5.7	Stellenplan	86
5.8	Haushalts- und Deckungsvermerke	90

2 Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Kulturraumes Leipziger Raum

für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 1 Abs. 5 Sächsisches Kulturraumgesetz in der jeweils geltenden Fassung hat der Kulturkonvent des Kulturraumes Leipziger Raum am …... folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kulturraumes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	9.233.500,00 Euro
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	9.466.518,00 Euro
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-233.018,00 Euro
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 Euro
– Gesamtergebnis auf	-233.018,00 Euro
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 Euro
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 Euro
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 Euro
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 Euro
– veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-233.018,00 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.233.500,00 Euro
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.456.518,00 Euro
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-223.018,00 Euro
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.000,00 Euro
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.000,00 Euro
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-226.018,00 Euro
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-226.018,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

§ 5

Der Hebesatz für die Kulturumlage wird wie folgt festgesetzt: 0,4494546740 Prozent

§ 6

Der Betrag der Kulturumlage wird festgesetzt mit: 3.442.174,00 Euro

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft.

Borna, den

Graichen
Konventsvorsitzender

3 Vorbericht

3.1 Wesentliche Ziele und Strategien des Kulturraums

Der Kulturraum - bestehend aus den Mitgliedern Landkreis Leipzig und Landkreis Nordsachsen - ist als Pflichtzweckverband nach § 1 Abs. 1 SächsKRG für die Erhaltung und Förderung kultureller Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung im Verbandsgebiet verantwortlich. Das Ziel des Kulturraums dabei ist es, eine Kulturförderung zu gewährleisten, die ein stabiles und vielfältiges Kulturangebot ermöglicht.

In erster Linie wird angestrebt mit der zu erhebenden Kulturumlage die mögliche Landeszuweisung nach § 6 Abs. 2 Buchst. a i. V. m. § 6 Abs. 4 SächsKRG vollumfänglich abrufen zu können sowie Anträge für Investitions- und Strukturmaßnahmen nach § 6 Abs. 2 Buchst. b SächsKRG, investive Verstärkungsmittel oder nach der Förderrichtlinie Kulturelle Bildung kofinanzieren zu können. Damit soll ein finanzieller Rahmen gebildet werden, der darüber hinaus bestehende Kulturangebote sichert und neue Entwicklungen ermöglicht.

3.2 Informationen zur Finanzplanung

Der Haushalt beruht zu einem erheblichen Teil auf der Grundlage der Berechnung der Zuweisungen des SMWK vom 30.08.2023 über die Höhe der Landeszuweisungen für den Kulturraum für die Haushaltsjahre 2022-2026. Die konkrete Berechnung der Landeszuweisungen durch das Ministerium ist erst im Laufe des Haushaltsjahres 2024 zu erwarten.
Zudem wird in der Planung von der Möglichkeit der Fortschreibung der Höhe der Kulturumlage der Landkreise ausgegangen.

Aufgrund der Gelegenheit der Rücklagenbildung aus Überschüssen der Jahresabschlüsse der Vorjahre werden Kofinanzierungsanteile des Kulturraumes für einmalige Investitionen und ein mögliches Hilfspaket für die Orchester im Haushaltsjahr 2024 nicht über Erträge des Haushaltsjahres gedeckt, was im Ergebnis einen negativen Ergebnishaushalt zur Folge hat.

3.2.1 Übersicht zu den Erträgen

[in EUR]

	Ergebnis 2022	NTHH-Plan 2023	HH-Plan 2024	Abweichung vom NTHH-Plan 2023 zu HH-Plan 2024
Zuweisung Freistaat Sachsen für den Sächsischen Kulturlastenausgleich	5.026.588	5.340.097	5.340.097	0
Zuweisung Freistaat Sachsen investiver Verstärkungsmittel	165.898	167.210	167.210	0
Zuweisung Freistaat Sachsen für Strukturmaßnahmen	0	0	0	0
Zuweisung Freistaat Sachsen für Strukturmaßnahmen (Kulturpakt)	0	0	0	0
Zuweisung Freistaat Sachsen für Investitionsmaßnahmen	78.377	73.722	53.560	-20.162
Zuweisung Freistaat Sachsen für Maßnahmen zur Stärkung der "Kulturellen Bildung"	93.100	204.520	220.459	15.939
Kulturumlage	3.635.466	3.442.174	3.442.174	0
darunter: Landkreis Leipzig	2.059.504	1.948.288	1.948.288	0
darunter: Landkreis Nordsachsen	1.575.962	1.493.886	1.493.886	0
Zinserträge	0	0	10.000	10.000
Rückforderungen Zuweisungen	26.586	0	0	0
Auflösung Rückstellungen	8.385	0	0	0
Ergebnis Erträge	9.034.400	9.227.723	9.233.500	5.777

Zuweisung vom Freistaat Sachsen - Sächsischer Kulturlastenausgleich
(§ 6 Abs. 2 Buchst. a SächsKRG i. V. m. SächsKRVO)

Die Höhe der geplanten Landeszuweisungen für den Kulturraum im Haushaltsjahr 2024 beträgt 5.340.097 EUR. Damit kann - nach der Änderung des Berechnungsverfahrens zum Kulturlastenausgleich für die ländlichen Kulturräume und dem Doppelhaushalt des Freistaates Sachsen für die Jahre 2023/2024 - die Zuweisung in realisierter Höhe des Vorjahres fortgeschrieben werden.
Mit der Höhe der geplanten Kulturumlage wird es möglich sein, die volle avisierte Höhe der Landeszuweisung abzurufen.

Zuweisung vom Freistaat Sachsen - investive Verstärkungsmittel
(Kapitel 12 05 Titel 883 02)

Hierbei handelt es sich um Landesmittel außerhalb des SächsKRG. Der Doppelhauhalt des Freistaates Sachsen für die Jahre 2023/2024 sieht eine Fortschreibung dieser Mittel vor. Der Plan wird daher mit der berechneten Höhe des SMWK von 167.210 EUR angesetzt.

Zuweisung vom Freistaat Sachsen - Strukturmaßnahmen
(§ 6 Abs. 2 Buchst. b SächsKRG)

Die Mittel für Strukturmaßnahmen werden vom SMWK nach Antragslage vergeben. Der Kulturraum hat in der aktuellen Planung keinen Antrag entwickeln können, weshalb der Haushaltsansatz keine Erträge aufweist.

Zuweisung vom Freistaat Sachsen - Investitionsmaßnahmen
(§ 6 Abs. 2 Buchst. b SächsKRG)

Die Investitionsmaßnahmen werden seit 2019 nicht mehr nach Antragslage vom SMWK bewilligt, sondern nach prozentualem Verhältnis der Landeszuweisung verteilt. Zusätzlich stehen möglicherweise nicht verbrauchte Mittel aus dem Budget für Strukturmaßnahmen zur Verfügung. Demnach kann die Höhe erst nach der Bewilligung der Anträge für Strukturmaßnahmen für 2024 vom SMWK ermittelt werden. Vorab sind durch das SMWK für den Kulturraum Investitionsmittel i. H. v. mindestens 53.560 EUR zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung in Aussicht gestellt. Dem SMWK ist eine tabellarische Übersicht zu den zur Förderung vorgesehenen Maßnahmen zuzuleiten.

Zuwendungen vom Freistaat Sachsen - Maßnahmen zur Stärkung der Kulturellen Bildung

Laut Antrag an das SMWK für die Maßnahme „Netzwerk Kulturelle Bildung“ im Kulturraum, wird eine Zuwendung in Höhe von 100.000 EUR für die Netzwerkarbeit im Haushaltsjahr 2024 im Rahmen der Projektförderung beantragt. In der Höhe orientiert er sich - nach Änderung der Förderrichtlinie - an der angestrebten Gleichverteilung über alle Kulturräume. Zudem werden aufgrund der Änderung der Förderrichtlinie jetzt Maßnahmen der kulturellen Bildung, welche bisher direkt vom SMWK gefördert wurden, über die Kulturräume ausgereicht, was die Summe der Erträge nochmals erhöht. Der Antrag musste bis zum 15.10.2023 beim SMWK eingereicht werden und wurde mit dem Landesamt für Schule und Bildung Sachsen abgestimmt.

Kulturumlage der Landkreise

Die Planung erfolgt auf der Grundlage der Bekanntmachung des SMF der Umlagegrundlagen vom 03.03.2023 für die Kulturumlage im Haushaltsjahr 2023 im Rahmen des SächsFAG für das Ausgleichsjahr 2023. Der Hebesatz wird somit auf 0,4494546740 v. H. für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzt. Die Kulturumlage wird im Vergleich zum Vorjahr auf gleichbleibendem Niveau geplant.

Finanzerträge

Auf Grundlage des sich positiv verändernden Zinsniveaus erfolgt ein Planansatz für Zinserträge im Haushalt 2024.

Rückforderung von Fördermitteln

Erträge aus Rückzahlungen von Fördermitteln aus früheren Haushaltsjahren sind nicht planbar.

3.2.2 Übersicht zu den Aufwendungen

Für den Haushaltsplan 2024 wurden 115 Anträge für die Regelförderung von Antragsstellern mit einer beantragten Gesamtförderung i. H. v. 8.516.436 EUR im Kulturraum eingereicht. Die Prüfung der Anträge erfolgte zuerst im Kultursekretariat und gleichzeitig bei den Landkreisvertretern. Die Sparten prüften auf fachliche Inhalte mit dem Ergebnis einer Förderempfehlung i. H. v. 8.162.711 EUR. Nach Abstimmung mit den Budgetvorgaben, den Landkreisempfehlungen, über die Bewertung in den Sparten, der förderrechtlichen Prüfung und schlussendlich über den Beirat ist eine Förderung inklusive Struktur- und Investitionsmaßnahmen, Anträge auf investive Verstärkungsmittel sowie Anträge der Kulturellen Bildung aus dem Haushalt des Kulturraums i. H. v. 8.226.072 EUR empfohlen worden. Unter Beachtung der gültigen Förderrichtlinie vom 14.06.2018 weist die Förderliste für 2024 dabei drei Ausnahmen aus.

Die geplanten Aufwendungen für das Kultursekretariat liegen 50.000 EUR über der Höhe des Planansatzes des Haushaltsjahres 2023.

[in EUR]

	Ergebnis 2022	NTHH-Plan 2023	HH-Plan 2024	Abweichung vom NTHH-Plan 2023 zu HH-Plan 2024
Spartensumme	**8.256.977**	**8.878.007**	**8.816.518**	**-61.489**
2520.0 Museen und Sammlungen	686.922	730.038	736.817	6.779
2540.1 Kunst und Kultur	1.203.988	1.173.053	1.240.295	67.242
2540.2 Kulturelle Bildung	142.900	277.810	281.317	3.507
2541.1 Kultur- und Kommunikationszentren	411.000	480.939	487.500	6.561
2541.2 Soziokultur	879.808	863.360	949.789	86.429
2620.1 Musik	133.900	136.800	142.800	6.000
2620.2 Professionelle Orchester	3.623.770	3.914.280	3.914.280	0
2720.0 Bibliotheken	450.166	465.001	523.679	58.678
2910.0 Kirchenmusik	59.746	58.316	59.271	955
2540.3 Sonstige regionsübergreifende Förderung	664.779	778.410	480.770	-297.640
investive Verstärkungsmittel				
Aufwendungen aus Kapitel 1205, Titel 883 02 (KR-Anteil)	28.883	160.100	150.000	-10.100
Aufwendungen aus Kapitel 1205, Titel 883 02 (SMWK-Anteil)	165.898	167.210	167.210	0
Strukturmaßnahmen				
Aufwendungen nach § 6 Abs.2 b SächsKRG (regelmäßig 5 %-KR-Anteil)	0	360.000	0	-360.000
Aufwendungen nach § 6 Abs.2 b SächsKRG (SMWK-Anteil)	0	0	0	0
Aufwendungen Orchester Kulturpakt	378.191	0	100.000	100.000
Investitionsmaßnahmen				
Aufwendungen nach § 6 Abs.2 b SächsKRG (KR-Anteil)	13.430	17.378	10.000	-7.378
Aufwendungen nach § 6 Abs.2 b SächsKRG (SMWK-Anteil)	78.377	73.722	53.560	-20.162
Kofinanzierungsfonds	64.849			
1111.0 **Kultursekretariat**	**494.817**	**600.000**	**650.000**	**50.000**
Ergebnis Aufwendungen	8.751.795	9.478.007	9.466.518	-11.489

Sparte Museen

In der Sparte Museen liegen 17 Anträge vor. Dabei ist im Vergleich zum Vorjahr der Antrag des Turmuhrenmuseums der Stadt Naunhof zurückgezogen worden.

Sparte Kunst und Kultur / Kulturelle Bildung

Über 24 Anträge auf Regelförderung und fünf Anträge zur Kulturellen Bildung (wobei das Angebot TotalKultur allein vom Kulturraum getragen wird und vier Anträge zur Kofinanzierung beim SMWK vorliegen) werden die Mittel in dieser Sparte verteilt. Dabei liegt im Vergleich zum Vorjahr kein neuer Antrag vor. Zusammengenommen werden durch die Sparte zwei Ausnahmen empfohlen. Der Verein Rosengarten „Karl Hans Janke“ liegt in der Empfehlung über dem Regelfördersatz von 50 Prozent. Zusätzlich wird der Sitzgemeindeanteil beim KulturNetz Mühlenregion Nordsachsen e. V. nicht ausschließlich von Gemeinden, sondern zusätzlich vom Landkreis bereitgestellt, was nach der aktuellen Förderrichtlinie eine Ausnahme beim Sitzgemeindeanteil darstellt.

Sparte Soziokultur / Kulturhäuser

In dieser Sparte liegen wie im Vorjahr acht Anträge von Projekten an Kulturhäusern sowie zehn Anträge von soziokulturellen Einrichtungen bzw. Projekten vor, welche alle zur Förderung empfohlen werden.

Sparte Professionelle Kulturorchester und Musik

Alle sieben Anträge zu Musikprojekten sowie zehn Anträge zur Kirchenmusik werden zur Förderung empfohlen. Im Vergleich zum Vorjahr wird ein Musikprojekt mit einer Förderung über 33 Prozent unterstützt.

Nach der aktuellen Förderrichtlinie wird die Förderung der Orchester „Leipziger Symphonieorchester“ und „Sächsische Bläserphilharmonie“ getrennt von den Regularien in der Sparte Musik bewertet. Zudem hat sich die Orchesterkommission im Jahr 2023 wieder auf Kriterien zur Förderung bis 2024 verständigt. Eine Erhöhung der Fördermittel ist dabei im Rahmen eines möglichen Hilfspaktes mit maximal 50.000 EUR pro Orchester geplant, was gesondert im Haushalt ausgewiesen wird.

Sparte Bibliotheken

Mit dem Schwerpunkt auf der Sicherstellung von aktuellen Medien und dem Unterstützen eines Netzwerkes von Bibliotheken im Kulturraum liegen 33 Anträge vor.

Zudem soll allen Bibliotheken im Kulturraum, unabhängig einer Förderung im Zusammenhang mit der Förderrichtlinie, die Mitgliedschaft im Verbundkatalog Öffentlicher Bibliotheken (ÖVK) des Gemeinsamen Bibliotheksverbundes (GBV) der Verbundzentrale Göttingen (VZG) ermöglicht werden, welche über die Sächsische Landesfachstelle für Bibliotheken organisiert wurde. Der Kulturraum übernimmt dabei für alle interessierten Bibliotheken einmalig die Implementierungskosten sowie den jährlichen Mitgliedsbeitrag.

Die folgenden Tabellen zeigen die Verteilungen der Landesmittel zur Ausreichung investiver Verstärkungsmittel sowie für Investitionsmaßnahmen auf die Antragstellungen mit den Anteilen des Kulturraumes.

Investive Verstärkungsmittel

[in EUR]

Antragsteller	Projekt	beantragte Zuwendung 2024 SMWK	beantragte Zuwendung 2024 KR
Haynaer Strandverein	Realisierung Kulturbetrieb	0	70.000
Stadt Oschatz	Stadt- und Waagenmuseum Oschatz	2.536	254
Stadt Borna	Stadtbibliothek Borna	8.250	825
freies Budget		156.424	78.921
Ergebnis		167.210	150.000

Investitionsmaßnahmen

[in EUR]

Antragsteller	Projekt	beantragte Zuwendung 2024 SMWK	beantragte Zuwendung 2024 KR
Landkreis Nordsachsen	Kulturbetrieb Schloss Hartenfels	18.750	1.875
freies Budget		34.810	8.125
Ergebnis		53.560	10.000

3.2.3 Entwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzplanungszeitraum

Die mittelfristige Planung der Einzahlungen hängt stark von der Entwicklung der Landeszuweisung und der weiteren Förderung von Investitions- und Strukturmaßnahmen bzw. Maßnahmen der Kulturellen Bildung ab. Zudem ist die Leistungsfähigkeit der Mitgliedslandkreise zu berücksichtigen.

Bei der Entwicklung der Landeszuweisung nach § 6 Abs. 2 Buchst. a SächsKRG gilt das Vorsichtsprinzip. Durch die Änderung der Sächsischen Kulturraumverordnung (SächsKRVO) mit Wirkung ab 2022 wird zwar der prozentuale Anteil für fünf Jahre festgeschrieben, aber die Gesamtsumme kann in Abhängigkeit des Haushaltsansatzes beim SMWK variieren oder es ist vom Kulturraum Vorsorge zu treffen, dass ein mögliches Absinken der Zuweisung nach 2026 abgefedert werden kann. Es sind zwar eine Vielzahl von Einflussgrößen in der Berechnung der Landeszuweisung untersucht und dahingehend angepasst / verändert worden, dass eine positive Tendenz weiterhin möglich wäre, jedoch ist die Höhe zusätzlich von nicht kalkulierbaren Entwicklungen anderer ländlicher Kulturräume abhängig. Mit der jährlichen Information, in welchem Umfang sich der prozentuale Anteil jedes Kulturraumes für die Festsetzung der Verhältnisse von 2027-2031 entwickelt, werden in den nächsten Jahren Prognosen für die Zeit ab 2027 realistischer.

Die investiven Verstärkungsmittel werden mit jedem Haushalt des Sächsischen Landtages gesondert festgelegt und sind daher nicht planbar. Strukturmaßnahmen werden grundsätzlich jährlich nach Antragslage bewilligt. Die Verteilung der Investitionsmittel richtet sich nach der prozentualen Verteilung der Landesmittel und wird ebenfalls nach dem Vorsichtsprinzip konstant bewertet.

[in EUR]

HH-Positionen	NTHH-Plan 2023	HH-Plan 2024	HH-Plan 2025	HH-Plan 2026	HH-Plan 2027	HH-Plan 2028
Einzahlungen						
Zuweisungen vom SMWK						
laufende Föderung ~ nach § 6 Abs. 2 (a) Sächs.KRG	5.340.097	5.340.097	5.340.097	5.340.097	5.340.097	5.340.097
investive Verstärkungsmittel ~ nach Kapitel 12 05 Titel 883 02	167.210	167.210	167.210	0	0	0
Strukturmaßnahmen ~ nach § 6 Abs. 2 (b) Sächs.KRG	0	0	0	0	0	0
Strukturmaßnahmen (Kulturpakt) ~ nach § 6 Abs. 2 (b) Sächs.KRG	0	0	0	0	0	0
Investitionsmaßnahmen ~ nach § 6 Abs. 2 (b) Sächs.KRG	73.722	53.560	53.560	53.560	53.560	53.560
Maßnahmen zur Stärkung der "Kulturellen Bildung"	204.520	220.459	100.000	100.000	100.000	100.000
Kulturraumumlage der Landkreise	3.442.174	3.442.174	3.442.174	3.442.174	3.442.174	3.442.174
Zinserträge	0	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
Rückzahlung von Fördermitteln aus Vorjahren	0	0	0	0	0	0
Einzahlung aus Veräußerung von Finanzanlagevermögen	0	0	0	0	0	0
gesamt	9.227.723	9.233.500	9.113.041	8.945.831	8.945.831	8.945.831
Auszahlungen						
1111.0 Kultursekretariat	594.000	643.000	643.000	643.000	643.000	643.000
2520.0 Museen und Sammlungen	730.038	736.817	736.817	736.817	736.817	736.817
2540.1 Kunst und Kultur	1.173.053	1.240.295	1.240.295	1.240.295	1.240.295	1.240.295
2540.2 Kulturelle Bildung	277.810	281.317	145.000	145.000	145.000	145.000
2541.1 Kultur- und Kommunikation	480.938	487.500	487.500	487.500	487.500	487.500
2541.2 Soziokultur	863.360	949.789	949.789	949.789	949.789	949.789
2620.1 Musik	136.800	142.800	142.800	142.800	142.800	142.800
2620.2 Professionelle Orchester	3.914.280	3.914.280	3.914.280	3.914.280	3.914.280	3.914.280
2720.0 Bibliotheken	465.001	523.679	523.679	523.679	523.679	523.679
2910.0 Kirchenmusik	58.316	59.271	59.271	59.271	59.271	59.271
2540.3 Sonstige Förderung (regionsübergreifende)	778.410	480.770	370.770	203.560	103.560	103.560
investive Verstärkungsmittel						
aus SMWK-Anteil	167.210	167.210	167.210	0	0	0
aus Kulturraum-Anteil	160.100	150.000	40.000	40.000	40.000	40.000
Strukturmittel						
aus SMWK-Anteil	0	0	0	0	0	0
aus Kulturraum-Anteil	360.000	0	0	0	0	0
aus Kulturpakt	0	100.000	100.000	100.000	0	0
Investitionsmittel						
aus SMWK-Anteil	73.722	53.560	53.560	53.560	53.560	53.560
aus Kulturraum-Anteil	17.378	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
gesamt	9.472.006	9.459.518	9.213.201	9.045.991	8.945.991	8.945.991
Zusammenfassung						
Einzahlungen gesamt	9.227.723	9.233.500	9.113.041	8.945.831	8.945.831	8.945.831
Auszahlungen gesamt	9.472.006	9.459.518	9.213.201	9.045.991	8.945.991	8.945.991
Saldo (aus lfd. Verwaltungstätigkeit)	-244.283	-226.018	-100.160	-100.160	-160	-160

Unter der Voraussetzung, dass die Netzwerkstellen für Kulturelle Bildung weiterhin nach dem Landesweiten Konzept für Kulturelle Bildung derart im Fokus bleiben, wird die Förderung in der mittelfristigen Planung in der Höhe der beantragten Zuweisung für das Jahr 2023 fortgeschrieben, ohne die Projekte Dritter zu berücksichtigen.

Die Kulturumlage ist in der Höhe mindestens auf die Hälfte der Landeszuweisung begrenzt, wenn die o. g. Ziele aus Punkt 1 erfüllbar sein sollen. Dabei spielen für ihre Entwicklung die Ergebnisse der Jahresabschlüsse ebenso eine Rolle wie die Entwicklung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landkreise und deren Unterstützungswille für regional bedeutsame Kultur. Im Aushandlungsprozess wird demnach die Entwicklung der Kulturumlage im Zusammenhang mit der Rücklagenbildung zu bewerten sein. Ein Absinken der Kulturumlage wird jedoch grundsätzlich als schädlich für die weitere Entwicklung der Kulturförderung im Kulturraum angesehen und daher höchst positiv auf dem gleichbleibenden Niveau geplant.

Im Haushaltsjahr 2023 ist zur Erwirtschaftung von Zinserträgen, die Anlage von kurzfristig nicht benötigten liquiden Mitteln in Höhe von 1.000.000 EUR umgesetzt worden, welche aktuell mit einer Laufzeit unter 2 Jahren geplant werden.

In der mittelfristigen Finanzplanung sind bei den Auszahlungen die Budgets für die einzelnen Sparten konstant gehalten, weil eine andere Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel aufgrund des bestehenden Ausgewogenheitskonsenses nicht angedacht ist. Somit verändert die Fördersumme nur die Kofinanzierung der jeweiligen Antragstellungen beim SMWK.

Die Ausgaben für das Kultursekretariat sind ebenfalls auf einem konstanten Niveau geplant, wobei tarifvertragliche Entwicklungen berücksichtigt worden. Im Schwerpunkt werden in den nächsten Jahren Ausgaben für die Digitalisierung des Antragsverfahrens und Verwaltungsverfahrens geplant.

3.2.4 Entwicklung des Gesamtergebnisses, des Basiskapitals und der Fehlbeträge

Der Haushaltsplan für das Jahr 2024 weist im Ergebnishaushalt mit -233.018,00 EUR ein negatives ordentliches Ergebnis aus. Der Haushaltsausgleich nach § 24 SächsKomHVO wird durch die Inanspruchnahme von Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses in gleicher Höhe erreicht. Das Basiskapital in Höhe von 1.085.840 EUR wird durch den geplanten Fehlbetrag nicht belastet.

[in EUR]

	HH-Plan 2023	NTHH-Plan 2023	HH-Plan 2024	Abweichung vom HH-Plan 2023 zu HH-Plan 2024
Ergebnis Erträge	9.799.075	9.227.723	9.233.500	565.575
Ergebnis Aufwendungen	10.173.300	9.478.007	9.466.518	706.782
Saldo	-374.225	-250.284	-233.018	

Die Jahresabschlüsse sind bis zum Jahr 2022 festgestellt. Damit sind alle Rückstände aufgearbeitet.

3.2.5 Investitionen

Die Summen für Investitionen ins Sachanlagevermögen sind pauschal in Höhe von 3.000 EUR im Kultursekretariat eingeplant.

[in EUR]

Produkt	Bezeichnung der Maßnahme	NTHH-Plan 2023	HH-Plan 2024	HH-Plan 2025	HH-Plan 2026
1111.0	Anschaffung von Sachanlagevermögen	5.000	3.000	3.000	3.000

3.2.6 Übersicht zu liquiden Mitteln

Der planbare Bestand an liquiden Mitteln zum 31.12.2023 wurde in der folgenden Tabelle aus dem tatsächlichen Zahlungsmittelbestand zum 31.08.2023 unter der Verrechnung bekannter ausstehender Einzahlungen und Auszahlungen für den Kulturraum ermittelt. Das Ergebnis stellt ausschließlich eine Orientierung für den Beginn des Haushaltsjahres 2024 dar. Unberücksichtigt bleibt bei dieser Betrachtung die Geldanlage i. H. v. 1.000.000 EUR in Form eines Festgeldes.

[in EUR]

Zahlungsmittelbestand zum 31.08.2023	4.132.728
noch ausstehende Zahlungseingänge in 2023	2.471.288
~ SMWK	1.413.330
~ Landkreise	857.576
noch ausstehende Zahlungsausgänge für 2023	3.280.000
~ für Fördermittel	3.050.000
~ für laufende Zahlungen (soweit bekannt)	230.000
Ergebnis	3.324.015

3.3 Entwicklung im Kulturraum

Das vom Kulturraum geförderte Kulturangebot steht nicht nur der Bevölkerung in den beiden Landkreisen zur Verfügung, wird in der Breite jedoch genau auf diese Gruppe ausgerichtet. Die Anzahl der Einwohner liegt dabei in den letzten Jahren in beiden Landkreisen stabil auf einem Niveau von insgesamt ca. 450.000 Personen. Demgegenüber stehen, neben zahlreichen landkreisübergreifend und teilweise mobil arbeitenden Einrichtungen und Maßnahmen auch Kulturangebote jeder Sparte in einem ausgewogenen Verhältnis in beiden Landkreisen, welche mit ihrer Arbeit vor Ort einen regional bedeutsamen Beitrag leisten. Das Prinzip der solidarischen Finanzierung dieses Angebotes sorgt unter der Beteiligung der Sitzgemeinden für eine Kulturlandschaft, die es mit der Förderung durch den Kulturraum zu erhalten gilt.

4 Gesamthaushalt